



A) Ehrungen für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und Chorleiter/-innen im Verein und Chorverband durch den CVB

1. Die Ehrennadel des Chorverbandes Bruchsal in SILBER wird verliehen für:

1.1 Mindestens 5 Jahre ununterbrochene Tätigkeit im Präsidium des Chorverbandes Bruchsal als:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier
- Gruppenvorsitzender
- Frauen-Referentin
- Jugendreferent/-in
- Verbands-Chorleiter

1.2 Mindestens 15 Jahre ununterbrochene Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand eines Vereins im CVB

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Sängervorstand
- Frauensprecherin
- Jugendreferent/-in
- 1. Schriftführer
- 1. Kassier
- oder als Vizedirigent/Vizedirigentin sowie auch als Chorleiter eines Vereines Im CVB



1.3 Besondere Verdienste um den Chorverband Bruchsal

- Hier könne auch Personen geehrt werden, die keinem Verein des Chorverbandes Bruchsal angehören

2. Die Ehrennadel des Chorverbandes Bruchsal in GOLD wird verliehen für:

2.1 Wie 1.1, aber mindestens 10 Jahre Tätigkeit

2.2 Wie 1.2, aber mindestens 20 Jahre Tätigkeit

2.3 Wie 1.3

3. Ehrenbrief des Chorverbandes Bruchsal

3.1 Wie 1.1, aber mindestens 20 Jahre Tätigkeit

3.2 Wie 1.2, aber mindestens 30 Jahre Tätigkeit

3.3 Wie 1.3

Die Voraussetzung für die Verleihung der Verbands-Ehrennadel ist, dass sich die vorgeschlagene Person in ihrem Amt stets ehrenhaft geführt und die Belange des Chorverbandes Bruchsal unterstützt hat.

Die vorgeschlagene Person muss zum Zeitpunkt der Ehrung noch im Amt sein.

Die Ehrungen werden grundsätzlich bei der alljährlichen Verbandshauptversammlung vorgenommen.

Anträge auf Verleihung der Verbands-Ehrennadel sind spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres an die Präsidentin /Präsident des Chorverbandes Bruchsal zu richten.

Über die Verleihung entscheidet die Präsidentin/der Präsident

(Bemerkung zu Pkt. 3: neu hinzu ab 05/2005; geändert 05/2008)



4. **Besondere Ehrungen**

- 4.1 Wenn in einem Verein eine Person in den Funktionen nach 1.2 der Richtlinien 40 oder gar 50 Jahre ununterbrochen aktiv war, kann der Verein beim CVB einen Ehrungsantrag mit Begründung (Zeit- und Funktionsangaben) für eine besondere Ehrung bis Mitte Dezember stellen. Diese Ehrung erfolgt grundsätzlich nur bei der Jahreshauptversammlung des Chorverbandes Bruchsal. Der Antrag wird vom CVB geprüft, er entscheidet, in welcher Form die Ehrung vorgenommen wird. Für Personen im Präsidium des CVB nach 1.1 wird analog verfahren.
- 4.2 Personen die sich besondere Verdienste um den Chorgesang erworben haben, können mit der goldenen Ehrennadel, dem Ehrenbrief oder mit einer Besonderen Ehrung ausgezeichnet werden. Das können u. U. auch Personen sein, die keinem Verein des Chorverbandes Bruchsal angehören, sich aber besondere Verdienste um den Chorgesang erworben haben. Unabhängig hiervon kann zusätzlich als höchste Ehrung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Hinweis zu 1 - 4.1:

Die vorgeschlagene Person **muss** zum Zeitpunkt der Ehrung noch im Amt sein.

Die Ehrungen werden grundsätzlich bei der alljährlichen Verbands- Jahreshauptversammlung vorgenommen

Ehrungsanträge sind spätestens zum **31. 12. eines jeden Jahres** an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Verleihung entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Bemerkungen: Pkt. 3 Ehrenbrief neu hinzu ab 05/2005, geändert 05/2008 in 20 bzw.30 Jahre.

Pkt. 4 neu festgelegt lt. Beschluss Kreisvorstand vom 15.09.2012. Im Mai. 2014 vom Präsidium CVB lt. Beschluss erweitert auf 40 und 50 Jahre. Dadurch entfallen Punkt 1.3, 2.3 und 3.3 der Richtlinien Stand Mai 2008

B) Ehrungen für Sängerinnen / Sänger vom Chorverband Bruchsal (CVB), Badischen Chorverband (BCV) und Deutschen Chorverband (DCV)



1. Für 25 Sängerjahre: silberne Ehrennadel des BCV sowie Ehrenurkunde vom CVB
2. Für 25 Sängerinnenjahre: silberne Ehrenbrosche des BCV sowie Ehrenurkunde vom CVB Bruchsal
3. Für 40 Sängerjahre: goldene Ehrennadel sowie Ehrenurkunde vom BCV
4. Für 40 Sängerinnenjahre: goldene Ehrenbrosche sowie Ehrenurkunde vom BCV
5. Für 65 Sänger/-innenjahre: Ehrennadel des BCV

Ehrungen für Sänger/-innen durch den Deutschen Chorverband (DCV)

6. Für 10 Sänger/ -innenjahre als Jugendlicher (unter 27 Jahre): Ehrenurkunde des DCV – Chorjugend
7. Für 20 Sänger/ -innenjahre als Jugendlicher, wie 6.
8. Für 50 Sängerjahre: goldene Ehrennadel sowie Urkunde vom DCV
9. Für 50 Sängerinnenjahre: goldene Ehrenbrosche sowie Urkunde vom DCV
10. Für 60 Sängerjahre: goldene Ehrennadel sowie Urkunde vom DCV
11. Für 60 Sängerinnenjahre: goldene Ehrenbrosche sowie Urkunde vom DCV
12. Für 65 Sänger/ -innenjahre: Ehrennadel und Urkunde vom BCV
13. Für 70 und 75 Sänger/-innenjahre: Ehrenurkunde vom DCV



Der Ehrungsantrag (per Mail) muss 6 Wochen vor dem Ehrungstermin dem Chorverband Bruchsal vorliegen.

Ein Verein kann nur einmal im Jahr einen Ehrungsantrag stellen.

Ganz besonders wichtig ist, dass in jedem Fall der/die zu Ehrende zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiver/aktive Sänger/Sängerin ist.

Es wird nicht vorgeehrt. Die Ehrungen können erst nach Ablauf der 10,20, 25, 40, 50, 60, 65, 70 oder 75 Jahre beantragt werden.

Es können aber Sangestätigkeiten als ehemaliger Kinder- oder Jugendchorsänger/-in sowie auch Aktivitäten in einem Kirchenchor in Anerkennung gebracht werden.

C) Ehrungen für Chorleiter/-innen durch den Deutschen Chorverband (DCV), (Antrag an CVB)

1. Für 20 Jahre Chorleitertätigkeit im Jugendchor: Urkunde der Deutschen Chorjugend im DCV
2. Für 25 bzw. 40 Jahre Chorleitertätigkeit: silberne Chorleiter-Ehrennadel/-Brosche, Urkunde
3. Für 50 Jahre Chorleitertätigkeit: goldene Chorleiter-Ehrennadel/-Brosche, Urkunde
Antragsformular siehe Link auf der Homepage CVBruchsal.

D) Ehrungen für Vereine/Chöre durch den BCV und DCV **Antrag über Chorverband Bruchsal**



1. Der BCV/DCV verleiht Chören, die ein Bestehen von 50, 75, 100, 125, 150 oder 175 Jahren nachweisen kann eine Ehrenurkunde.

Antragsformular über Link auf der Homepage CVB.

Auch hier ist die Voraussetzung, dass das Gründungsdatum des Chores glaubhaft gemacht wird, dass der Chor ohne Unterbrechung bestanden hat und als Musiziergemeinschaft tätig geblieben ist, und dass der Chor im Augenblick der Ehrung Mitglied im DCV ist.

Für 125 Jahre und alle weiteren 25 Jahre gibt der DCV eine Notenspende von z.Zt. 1,50 Euro je singendes Mitglied wie in der aktuellen Bestandserhebung eingetragen. Der Erstattungsbetrag wird vom DCV auf das Vereinskonto überwiesen.

Der Verein kauft den Chorwunsch und fügt eine Rechnungskopie dem Antrag bei.

Der Anspruch auf die Chor-Notenspende besteht nur bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Chor 125, 150 oder 175 Jahre besteht.

E) Staatliche Anerkennung für Chöre (Kopie vom Antrag an CVB)

1. Zelterplakette



Die Zelterplakette wurde 1956 von Bundespräsident Prof. Dr. Theodor Heuss gestiftet. Sie wird als Auszeichnung an Chöre verliehen, die mindestens 100 Jahre ununterbrochen bestanden haben.

Diese Auszeichnung ist keine Einrichtung des Deutschen Chorverbandes, sondern eine staatliche Anerkennung.

Sie folgt daher eigenen Verleihungsrichtlinien, auf die der Deutsche Chorverband grundsätzlich keinen Einfluss nehmen kann.

Die Beantragung erfolgt über ein spezielles Formular (siehe Homepage des Badischen Chorverbandes unter Service – Ehrungsanträge)

Der Antrag auf Verleihung der Zelterplakette ist mit den nötigen Unterlagen bis zum **01. Juni** des Jahres **vor dem Jubiläum über den CVB** einzureichen.

2. Conradin-Kreutzer-Tafel

Das Land Baden-Württemberg hat 1998 die Conradin-Kreutzer-Tafel als besondere Anerkennung für Musikvereinigungen auf Landesebene gestiftet.

Diese Auszeichnung wird Musikvereinigungen, also auch Chören zuerkannt, die nachweislich auf ein mindestens 150-jähriges Bestehen zurückblicken können.

Der Antrag (siehe Homepage BCV – Service – Ehrungsanträge) auf Verleihung der Conradin-Kreutzer-Tafel ist bis zum **1. Dezember des Jahres vor** dem 150-jährigen Bestehen beim Badischen Chorverband einzureichen. Kopie an CVBruchsal.

Die Conradin-Kreutzer-Tafel wird ausschließlich im Rahmen des Landes-Musik-Festivals verliehen.